

Leipziger Tageblatt

Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 297.

Sonabend 26. Oktober 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

- Die sächsische Zweite Kammer verwies gestern nach einander die Vorarbeiten des Gesetz über die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlicher mit der evang.-luth. Landeskirche Sachsens an die Gesetzgebungsdeputation. (S. Ber.)

Der Geizhatswurf über die Bezirksverbände.

Bei der Eigenart des Wahlgesetzes der Regierung für die Zweite Kammer, in welchem die Wahl nahezu der Hälfte der Abgeordneten durch die Kommunalverbände vorgehen ist, erregt der von der Regierung dem Landtage gestellte Geizhatswurf über die Bezirksverbände besonderes Interesse. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Paragraphen sind die folgenden:

achtet der inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und des stark gelassenen Geldwertes davon abgesehen, den Begriff der „Hochbesteuerten“ zu ändern, da er sich im Laufe der Zeit fast eingebürgert hat. Dagegen ist durch die Verdriftung, daß von den Vertretern der Städte und Dörfer ein bestimmter Prozentsatz der Landwirtschaft, dem Handel und der Industrie, sowie dem Arbeiterstande angehören müssen, einem Gedanken Rechnung getragen worden, der schon bei der Beratung des Gesetzes geäußert worden ist.

Die Maßregelung des Professor Schröders

durch die Sperrung seiner Vorlesungen für die katholischen Theologen in Bonn wirkt ein großes Schlagschiff auf die absolute Abhängigkeit der katholischen Theologenfakultäten von den kirchlichen Behörden. Im Falle Bonn, bei dem durch das tatliche Inge Verhalten des Kardinals Stopp der offene Konflikt vermieden wurde, handelte es sich wenigstens um Dinge des Glaubens und des theologischen Lehrobertrags. Gegen Professor Schröder liegen dagegen Beschwerden in dieser Richtung keinesfalls vor. Die Sperre ist lediglich darum über den Professor verhängt, weil er sich nach Ansicht des Kölner Erzbischofs der Abhaltung der kirchlichen Disziplin, insoweit es die Disziplinierung der Theologie seine eigene Lehrgewalt haben, sondern solche vom Bischof erhalten. Man mache sich nun aber bei den Konsequenzen dieser Sperre klar. Der Staat beruht die katholischen Dogmen, mit deren Erneuerung die kirchliche Behörde einverstanden ist, er behält sie, er garantiert ihnen Freiheit, schützt sie gegen staatliche Willkür durch das Disziplinarrecht. Der katholische Gelehrte oder Übernimmt damit, daß er ein Glied der höchsten wissenschaftlichen Organisation des Staates wird und mit Teil hat an den Ehren, die die civitas academia bis zur Rektoratswürde hinauf zu vergeben hat, die die Würde des Lehramts nach außen zu wahren. Und nun erregt sich der Fall, daß einem alten Professor schließlich gemäß Schicksal gegen die Ehre und Würde seiner Fakultät zu weit gehen und er zu der Notwehr einer öffentlichen Kritik der Mißstände greifen muß, die im übrigen kirchlichen, tatvoll und voller Ehrfurcht gehalten ist. Und allgemal verfährt die kirchliche Behörde, ohne den Staat zu fragen, seine Disziplinierung durch Sperrung seiner Vorlesung! In angelegentlichem Vorange der Staat, trotzdem es sich hier nicht um eine eigentliche Verdriftung handelt, wirklich nicht imstande, die von ihm berufenen und bezahlten Professoren gegen einen solchen Willkür eines Erzbischofs zu schützen? Dagegen die kirchlichen Behörden schiedens ein Aufschlagsmaß über die vom Staat unterhaltenen Universitäten und die diese Aufsicht nur durch den Ratifizieren bekräftigt? Die Frage ist brennend und mit der Antwort nicht gelöst, daß der Bischof, der die Vorlesungen ganz willkürlich sperren kann, damit noch lange nicht die Abweisung des Professors verfährt. Ebenfalls aber könnten sich mit einer solchen Feststellung die Lehrkörper der Universitäten zufrieden geben. Wenn es ihnen nicht möglich ist, einen der ihren, sobald er die Würde seines Lehramts verdriftet, vor der Zulassung seiner Lehrtätigkeit durch eine äußere, nichtkirchliche, wissenschaftsfeindliche Macht zu schützen, dann muß sich eben allseitig als letzte Konsequenz die Ermöglichung der Frage erneut andrängen, ob der Staat die Disziplinierung der kirchlichen Behörden unterworfenen Anstalten an den deutschen Universitäten noch Erziehungsberechtigung behält.

v. Moltke gegen Harden.

Die Vormittagsitzung. Das äußere Bild des Prozesses vor und in dem Verhandlungsraum ist so ziemlich das alte. Nur hat sich das Gedränge womöglich noch gesteigert. Ein Sprühen verbindet nicht, daß Hunderte von Neugierigen die Eingänge besetzt halten. Lediglich hat sich allmählich eine able Praxis herausgebildet. Kläger und Angeklagter werden seit gestern von der Menge nicht mehr mit stiller Heftigkeit, sondern auch mit lauten Ausrufungen begrüßt. Bei Harden wird Bravo gerufen, bei Moltke grollt, was sich in der Vielheit der Töne und des Gebärmes überhaupt vorhin voneinander unterscheidet. Es ist anzunehmen, daß es auch beiden Parteien gleichmäßig unangenehm ist. Im Saale die übliche Fülle, die alten Gesichter. Auch Herr Wäde, der mehrere Stadtpolizisten und insolge einer Personalvermehrung gelassene Menge, ist in Standhaftigkeit wieder anwesend. Was er soll, weiß kein Mensch, er auch nicht. Aber er ist da und wird heilig benedict von allen, die gern an seiner Stelle sein möchten. Seine Uniform mit den leuchtenden roten Aufschlägen verleiht der Prozeßnummer. Der Kriminalkommissar von Treddom, ein eleganter Mann mit guten Manieren und einem klugen Gesicht mit blondem Vollbart, konzentriert ruhig mit anderen Polizeibeamten. Auch Frau v. Elbe mit ihrem Sohn und ihr Gatte

fließt wieder erschienen. Herr v. Berger wartet noch immer feindselig auf seine Vernehmung. Dagegen können andere Personen darauf, in dem Prozeß ihre längst präparierte Rede vom Stapel zu lassen. So die Sachverständigen in homogenen Dingen, Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. Herzbach.

Die Verhandlung beginnt mit einiger Verzögerung und der erwarteten Entscheidung: Der Fürst Philipp zu Eulenburg und Hertefeld kommt nicht. Er hält sich aber in seiner Berliner Wohnung zur Vernehmung bereit. Ein später eingehendes gerichtliches Zeugnis bestätigt die schon aufgezählten Krankheits Symptome. Darunter ist ebenfalls ein interessanter Passus, den Herr v. Berger sofort aufweist: Der Patient soll in Krankheitsvorstellungen befangen sein. Schade, daß man den Gerichtshof nicht fragen kann, was er darunter versteht. Ueber die kommissarische Vernehmung des Fürsten Eulenburg entspinnt sich ein Streit. Herr v. Berger will sie hinaufgeschoben haben, damit der Fürst eventuell auch noch über andere Sachen und Zeugenaussagen als nur die Hauptzeugen über die Potsdamer Organe vernommen werden könne. Dieser Zeuge aus der Potsdamer Zeit ist noch nicht verdriftet worden. Er soll erst mit dem Fürsten konfrontiert werden, um sich zu vergewissern, ob er in dem Fürsten einen der Biographen aus dem Dämmerungsverhältnis in der Potsdamer Adlervilla wiedererkennt. Aber wie das machen? Der Gerichtshof findet nach langer Beratung einen aufweisend gangbaren Ausweg: Der Zeuge soll verdriftet, den Fürsten zu Gesicht zu bekommen. Um das recht tatvoll anzuweisen, auch um die von der Prozeßführung vorgeschriebene Vorsicht bei Zeugnissen zwischen unvernommenen Zeugen wahren zu lassen, wird der Kriminalkommissar v. Treddom mitgeschickt. Das Ganze soll eine nichtamtliche Handlung sein.

Um es vorwegzunehmen: Der Fürst lehnt ab, sich dem Zeugen zu zeigen. Er motiviert es damit, daß er ja einem Irrtum oder der Unmöglichkeit des Zeugen dann weidlich ausgeliefert sei, da er sich bei der Gelegenheit nicht verantworten könne. Wie soll man das auffassen? Das diese jetzt getriebene Vorsicht nicht gerade günstig wirkt, ist zu sagen. Trotzdem können solche Bedenken wohl aufstehen, und bei der Bereitwilligkeit, sich kommissarisch vernommen und dem Zeugen gegenüber zu lassen, ist es angezeigt, mit dem Urteil zurückhaltend. Der Entschluß steht aus, als wäre er nach rein juristischen Erwägungen gefaßt.

Im Verlaufe der heutigen überdachten Debatten werden zur Begründung von neuen Bemeidungsanträgen ganze Plabögen gehalten. Gordon spricht erregt über die Verdriftung, die Aufzagen der Frau von Elbe zu verdriftieren. Die Zeugin habe über den wichtigsten Punkt, ob und wie die Ehe überhaupit vollzogen worden sei, in beargwöhnlicher Scham sich vielleicht noch nicht deutlich genug ausgedrückt. Unter Ausschließung der Öffentlichkeit werde sie wohl auch das noch sagen. Sie würde unter nachdrücklicher Verurteilung auf ihren Eid nochmals darüber geäußert werden. Harden hat Frau von Elbe im Hause des Geheimrats Schwenninger kennen gelernt, dessen Frau, die frühere Frau von Vench, eine Nichte des Grafen Moltke ist. Herr v. Berger greift auf das Schicksal — nach der Ablebnung des Fürsten Eulenburg, den Zeugen zu empfangen — die Qualitäten des Fürsten an. Wenn der Fürst es bestritten, homogenes verlangt zu sein und sich homogenes bestätigt zu haben, so werde ich das zu beweisen suchen. Biemarck hat nicht von ihm gesagt: „Ich glaube, daß er ein Pödel ist“, sondern: „Er ist ein Pödel“. Und wenn Herr v. Berger, der kein Ehrschmeider war, das gesagt hat, so ist das für mich schon dreiviertel Beweis. Der Anspruch kann bewiesen werden durch einen Zeugen, der zur Stelle ist. Der Anwalt des Klägers will den toten Fürsten Biemarck nicht gelten lassen und wenn er es getagt habe, habe er in höherer Weise als Graf Moltke die Pflicht gehabt, seine Majestät dankzusagen. Darauf zu erwidern, gibt sich für die Gegenpartei keine Gelegenheit. Es gibt aber einen sehr nadeligen Hinweis: Als Biemarck nämlich das sagte, war er schon lange nicht mehr im Amte und hatte bei seinen geistigen Verhältnissen zu Berlin auch vielleicht gar keine Gelegenheit, es zu sagen.

Der Vormittag brachte nun auch eine längere zusammenhängende Rede des Klägers, die erstlich ärmlich wirkte, auch wenn sie eigentlich nicht beweist und wiederholt. Graf v. Moltke erzählte von seiner Freundschaft zum Fürsten Eulenburg, wie er sich immer künstlerisch-moralisch betätigte, daß er selbst zu komponieren versucht habe, schon als ganz junger Offizier bei den Kürassieren in Breslau. Er erzählt von der noch schmerzlichen Wunde aus dem siebenziger Kriege, von seinem Glanzgefühl in militärischer Umgebung. Er möchte Majestät aus dem Prozeß herauslösen. Das verlangt die Tradition des preussischen Generals. Sein Anwalt besteht auf einer Anklage des Klägers, ob auf diesen politisch vom Kläger eingewirkt worden sei. Harden bestritt, daß damit etwas bewiesen werden könne, denn Fürst Eulenburg sei ja der Politiker gewesen; von dem Grafen Moltke nehme das wohl kein Mensch im ganzen Saale an. Der habe nur seinen Freund Eulenburg informiert. Harden vertritt auch endlich wieder auf das Thema „Frohdamm“ zu kommen. Wenn der Kläger unwahrhaftig sei, so zeige das allein schon die Verdriftung des Herausgebers der „Julianer“, gegen ihn und seinen Kreis zu kämpfen. Es fällt auch endlich das Wort „impotent“ zur Charakteristik des Klägers. Dem Schwiegersohn der Frau von Elbe habe der Kläger das selbst zugegeben.

Aus der Monatschrift des „Medizinisch-humanitären Komitees“ (Herausgeber Dr. Magnus Hirschfeld) wird eine Stelle verlesen, wegen der Graf von Moltke und Fürst Eulenburg nicht gelagert haben, obwohl in ihr nach Ansicht des Beklagten viel mehr gesagt sei, als in sämtlichen Artikeln der „Julianer“. Harden gerät bei seiner folgenden Rede in höchste Ekstase, schlägt auf den Tisch, ruft die Anwesenden. Die Stimme klappt über. Man muß einen Rerenschot über einen Kollaps befürchten. „Die Spagen riefen die Geistlichen des unglücklichen Grafen Hobenan, des Kameraden und Betters des Grafen Moltke, von den Tüchern. Mitglieder der Herrschhäuser würden sagen: „Ist es möglich, daß das auch nur bestritten wird?“ Und dann das Stärkste: „Dieser Mann (mit dem Finger auf den Grafen zeigend) hat sich ja den Tod nur zu erhalten gewagt durch eine Unwahrheit!“

Darauf endlich erzählt der Graf von seiner Verdriftung. Er habe sein Abschiedsgeld eingekriegt, weil er in seiner Stellung nicht mehr unter der Wacht der Harden'schen Verleumdungen habe bleiben können. Der Verdriftete: Sie sind nicht gefragt worden, ob die Vorwürfe wahr sind? — Darauf habe ich „Nein“ geantwortet. Der Anwalt des Grafen macht eine Anklage: Vielleicht hat man in einer Verdriftung des Grafen ein unmittelbares Verhalten erbliebt? Schon seiner Verdriftung die Ohren verdriftet? Vielleicht weil der Kläger von seiner Kenntnis der homogenen Vorgänge nicht Meldung gemacht hat? Das will Herr von Gordon nicht gesagt haben, weil er sein Vorgehen

Vertical text on the left margin containing various numbers and small notices.

Vertical text on the right margin containing various numbers and small notices.